

# Informations- und Preisblatt Gas Systemnutzungsentgelte Ebene 2 und 3

Ausgabe 01.01.2024 alle Preise exklusive 20% Ust

## Ebene 2 (Druck > 6 bar), Netznutzungsentgelt<sup>4</sup>

Zonen – Jahresverbrauch kWh	Arbeitspreis <sup>1</sup> in ct/kWh	Leistungspreis <sup>2,3</sup> in Euro/kWh/h
<b>Mit Leistungsmessung</b>		
0-5.000.000	0,0926	5,61
5.000.001-10.000.000	0,0853	5,61
10.000.001-200.000.000	0,0756	5,61
200.000.001-900.000.000	0,0542	5,61
größer 900.000.000	0,0468	5,61

## Ebene 3 (Druck < 6 bar), Netznutzungsentgelt

Zonen – Jahresverbrauch kWh	Arbeitspreis <sup>1</sup> in ct/kWh	Leistungspreis <sup>2,3</sup> in Euro/Monat
<b>ohne Leistungsmessung</b>		
0-40.000	1,2845	3,00
40.001-80.000	1,2845	3,00
80.001-200.000	1,1563	3,00
größer 200.000	1,1163	3,00
<b>mit Leistungsmessung</b>	in ct/kWh	in Euro/kWh/h
0-5.000.000	0,4707	5,66
5.000.001-10.000.000	0,4213	5,66
10.000.001-100.000.000	0,3809	5,66
größer 100.000.000	0,3735	5,66

## Ebene 2 Netzbereitstellungsentgelt

Netzbereitstellung für Anlagen	Preis in Euro/kWh/h
<b>Mit Lastprofilzähler</b>	3,00

## Ebene 3 Netzbereitstellungsentgelt

Netzbereitstellung für Anlagen	Preis in Euro/kWh/h
<b>Mit Lastprofilzähler</b>	5,00

## Steuern und Abgaben

Folgende Steuern und Abgaben sind von Netz Niederösterreich GmbH an die zuständigen Stellen abzuführen und werden eingehoben.

Die Erdgasabgabe beträgt 1,1960 ct/Nm<sup>3</sup> (exkl. 20% Ust)

Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung beträgt 9,180 ct/Nm<sup>3</sup> (exkl. 20% Ust)

Vorbehaltlich Änderungen, Druck- und Übertragungsfehler.

1) Arbeitspreis: § 10 Abs. 5 GSNE-VO 2013 - Novelle 2024

Es wird jeweils jener Preis verrechnet der für die entsprechende Menge in der Zone gilt.

Beispiel Ebene 3: Jahresverbrauch 45.000 kWh:

40.000 kWh x 1,2845 ct/kWh + 5.000 kWh x 1,2845 ct/kWh

2) Leistungspreis: § 10 Abs. 5 GSNE-VO 2013 - Novelle 2024

Beispiel Ebene 3: arithmetisches Mittel der 12-Monats-Stundenhöchstleistungen = 200 kWh/h

5,66 EUR/kWh/h x 200 kWh/h

3) Für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgeltes wird die monatliche Mindestleistung von 20% der vertraglich vereinbarten Höchstleistung, herangezogen. (Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung ausschließlich in den Monaten von März bis Oktober benötigt, beträgt die monatliche Mindestleistung 10% der vertraglich vereinbarten Höchstleistung.) Überschreitet die monatlich gemessene Stundenleistung die vertraglich vereinbarte Höchstleistung, wird für die Leistungsüberschreitung der 5-fache Leistungspreis verrechnet, soweit vor der Inanspruchnahme keine Vereinbarung mit dem Verteilernetzbetreiber getroffen wurde.

4) Bei Anlagen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h (Netzebene 2) können auf Antrag des Endverbrauchers die Regelungen gem. § 10 Abs. 6a GSNE-VO2013 - Novelle 2024 geltend gemacht werden.

nicht mehr gültig